

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**36. Jahrgang, Nr. 113, 10.12.2015**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund**

**vom 10.12.2015**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Wahlordnung  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 10. Dezember 2015**

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund vom 30. November 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 112 vom 30.11.2015) wird die Wahlordnung nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund in Form der Neufassung vom 21. April 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 33 vom 21.04.2015),
- die o. g. Ordnung vom 30. November 2015.

Dortmund, den 10. Dezember 2015

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

# Wahlordnung der Fachhochschule Dortmund

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Dezember 2015

## Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat.....	2
§ 1 Wahlrecht für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten .....	2
§ 2 Entbehrlichkeit von Wahlen.....	2
§ 3 Verbindung der Wahlen.....	2
§ 4 Wahlvorstand .....	2
§ 5 Unterstützung des Wahlvorstandes.....	3
§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses .....	3
§ 7 Wahlausschreiben .....	4
§ 8 Wahlvorschläge .....	5
§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge .....	5
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge .....	6
§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen.....	6
§ 12 Wahlsystem .....	6
§ 13 Wahlbekanntmachung .....	7
§ 14 Ausübung des Wahlrechts .....	7
§ 15 Durchführung der Wahl .....	8
§ 16 Briefwahl.....	9
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses .....	9
§ 18 Wahlniederschrift .....	9
§ 19 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl.....	10
§ 20 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl.....	10
§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses .....	11
§ 22 Nachwahlen.....	11
§ 23 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit .....	12
§ 24 Wahlprüfung.....	12
§ 25 Nachrücken von Ersatzmitgliedern.....	12
Zweiter Abschnitt: Wahl des Frauenbeirates und der Gleichstellungsbeauftragten; Gleichstellungskommission .....	13
§ 26 Zusammensetzung des Frauenbeirats, Wahlrecht und Wählbarkeit .....	13
§ 27 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten .....	13
§ 28 Wahl der Gleichstellungskommission .....	13
Dritter Abschnitt: Wahl der Fachbereichsleitung .....	13
§ 29 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans .....	13
Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	14
§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	14
§ 31 In-Kraft-Treten.....	14

**Erster Abschnitt: Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat****§ 1 Wahlrecht**

- (1) Die Hochschulmitglieder (§ 9 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW „HG“) haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. § 6 Absatz 1 bleibt unberührt. Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen (§ 11 Absatz 1 HG) auszuüben. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Fachbereichsmitglieder (§ 26 Absatz 4 HG). Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses haben für die Zeit ihrer Mitgliedschaft kein passives Wahlrecht.
- (2) Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Aufforderung durch den Wahlvorstand diesem gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen; die Erklärung ist unwiderruflich. Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 48 Absatz 3 Satz 1 HG).
- (3) Hauptberuflich im Sinne von § 9 Absatz 1 HG ist eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der allgemein vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes.

**§ 2 Entbehrlichkeit von Wahlen**

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Personen an, als ihr Sitze in einem Gremium zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe ohne Wahlvorbehaltlich der Annahme des Amtes- Mitglieder des entsprechenden Gremiums. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung.
- (2) Steigt im Falle des Absatz 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Gremiums, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreter, die ohne Wahl Gremienmitglied geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Gremium, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter entsprechend.

**§ 3 Verbindung der Wahlen**

Die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Frauenbeirat werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt. Die Wahlen sollten möglichst mit den Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaften durchgeführt werden.

**§ 4 Wahlvorstand**

- (1) Die Wahlen werden durch den Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Senat bestellt als Mitglieder des Wahlvorstandes:
  - a) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  - b) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
  - d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden

und die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die der jeweiligen Gruppe angehören und wahlberechtigt sein müssen.

Aus dem Kreis der Gruppen a) bis c) der Mitglieder des Wahlvorstandes bestellt der Senat anschließend die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Bei der Bestellung sollen die Fachbereiche angemessen berücksichtigt werden. Auf die in den Wahlvorstand zu Berufenden findet § 10 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Rektorat.

- (3) Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in den Sitzungen anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Zeit der Sitzung, An- und Abwesenheit der Mitglieder, behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen, den Vorstandsmitgliedern per Email zu übersenden und wird in der auf die Zusendung folgenden Sitzung vom Vorstand genehmigt.

- (4) Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, werden Art, Zeit und Ort von Bekanntmachungen des Wahlvorstandes von diesem bestimmt. Ein Original wird von der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterzeichnet und verwahrt.
- (5) Der Wahlvorstand stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern in Organen und Gremien fest.

### **§ 5 Unterstützung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelferinnen oder als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe in den Wahlräumen und Stimmzählung bestellen. § 4 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend, Wahlhelfer können zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet werden.
- (2) Die Fachbereiche und die Verwaltung der Fachhochschule haben den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, mögliche Wahlhelfer zu benennen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht innerhalb ihrer Gruppe gemäß § 11 Absatz 1 HG bei den Wahlen eingesetzt werden, bei denen sie selbst kandidieren.

### **§ 6 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wahlrecht ruht im Falle der Entbehrlichkeit einer Wahl gemäß § 3.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für die einzelnen Wahlen ein Wählerverzeichnis auf. Dieses ist nach Gruppen sowie bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten zusätzlich nach Fachbereichen getrennt zu gliedern, nicht jedoch nach Geschlecht. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis gegebenenfalls zu aktualisieren und zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dieser Ordnung spätestens bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am dritten Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand angehört werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin oder den Einspruchsführer und betroffene Dritte erfolgen spätestens bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

## § 7 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand soll spätestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag das Wahlausschreiben bekannt machen und muss es vom Tage der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
  1. Ort und Tag seines Erlasses,
  2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen und –soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist – nach Geschlecht,
  3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
  4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl gem. § 2 Absatz 1 voraussichtlich entfällt,
  5. den Hinweis, dass nur diejenigen das Wahlrecht haben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,
  6. den Hinweis auf Form und die Fristen für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis ,
  7. die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
  8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
  9. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied für die Wahl des betreffenden Organs oder Gremiums nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,
  10. den Hinweis, dass jedes Hochschulmitglied jeweils nur einen Wahlvorschlag für die Wahl zu einem Organ oder Gremium unterzeichnen darf,
  11. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe (Wahltermin),
  12. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,
  13. ggf. die Feststellung, dass ausschließlich eine Briefwahl stattfindet,
  14. den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird,
  15. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden kann.
- (3) Ergibt sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abwei-

chend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Tag nach dem Erlass des Wahlausschreibens bekannt zu geben; Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 8 Wahlvorschläge**

- (1) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist für die Wahl zum Senat und zum Frauenbeirat zulässig. Ansonsten sind die Wahlvorschläge gesondert für die einzelnen Gremien innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist, werden Wahlvorschläge nach Geschlecht getrennt, eine Verbindung einer Frauen- und einer Männerliste ist nicht zulässig.
- (2) Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.
- (3) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften vom Wahlvorstand gestrichen. Jede und jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede Wahl nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag.
- (4) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Person darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Person vom Wahlvorstand gestrichen.
- (5) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 4 Satz 1 oder des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

### **§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge**

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
  1. die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
  2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
  3. Geschlecht der Bewerberinnen und Bewerber,
  4. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie bei Studierenden die Matrikelnummer der sich bewerbenden sowie der unterzeichnenden Personen.
  5. Im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens fünfundzwanzig Vorschlagsberechtigten unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit und den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet sein.

- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind in einer nummerierten Liste aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind auf den Vordrucken des Wahlvorstandes abzugeben. Eine Person ist zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von dessen Erklärungen zu benennen. Fehlt diese Angabe, gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.
- (4) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

### **§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge**

- (1) Bei der Entgegennahme des Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand bzw. in dessen Auftrag durch das zuständige Dezernat sind auf ihm Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berechtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird. Wahlvorschläge können fristwahrend vorab per Email eingereicht werden, das unterschriebene Original muss innerhalb von einem Tag nachgereicht werden.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an; die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet zu dem in § 11 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen neuen Wahlvorschlages innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich oder per Email ausgesprochen werden. Erfolgt keine Rückmeldung und ist der Mangel nur auf einzelne Personen auf einer Liste beschränkt, kann der Wahlvorstand diese Personen von der Liste ausschließen und die übrigen Personen der Liste weiterhin berücksichtigen.

### **§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen**

- (1) Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen zur Einreichung von neuen Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf, wenn in einer Gruppe kein gültiger Wahlvorschlag oder weniger Vorschläge als zu besetzende Gremiensitze eingingen.
- (2) Geht für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten jeweils auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen und Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zu dem jeweiligen Gremium auszusetzen. Dies ist unverzüglich dem Rektorat bekannt zu geben.
- (3) Geht im Übrigen innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge weniger Personen, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen nach §§ 19 Absatz 3 Satz 1, 20 Satz 3 bekannt.

### **§ 12 Wahlsystem**

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen in die einzelnen Gremien nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund lose gebundener und – soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in



Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist – nach Geschlechtern getrennter Listen durchgeführt. Hierbei bestimmen sich die der jeweiligen Liste zustehenden Sitze nach dem Gesamtergebnis der Liste im Vergleich zu den weiteren Listen, die Reihenfolge der Personen auf den Listen nach der Stimmverteilung innerhalb der Listen. Die Verhältniswahl findet statt, wenn je Wahl und Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.

- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Wahl und Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin oder ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.
- (4) Gibt es in einem Fachbereich für eine Wahl weniger als 30 Wahlberechtigte, kann der Wahlvorstand beschließen, dass in diesem Fachbereich ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt wird.

### **§ 13 Wahlbekanntmachung**

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Absatz 1 oder in § 11 Absatz 1 genannten Frist, spätestens jedoch am vierten Werktag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand. Diese enthält
  1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
  2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
  3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
  4. den Hinweis, ob eine Wahl gem. § 2 Absatz 1 entfällt.
- (2) Die Wahlbekanntmachung ist bis zum Ablauf der Stimmabgabe vor oder in den Wahlräumen auszulegen.

### **§ 14 Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen und Gruppen werden gesonderte Stimmzettel verwendet; abgesehen von der Farbe und vom Format müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge -ggf.- mit Kennwort- in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber vorsehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Personen höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin oder für einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Jede wahlberechtigte Person hat ihre Stimme oder ihre Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberinnen oder Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (6) Jede wahlberechtigte Person hat bei Verhältniswahl für jede Wahl jeweils nur eine Stimme. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt gewählt.

- (7) Bei der Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die oder der Wahlberechtigte je Wahl so viele Stimmen wie Sitze auf die Gruppe entfallen.
- (8) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
  - a) die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
  - b) aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
  - c) die besondere, nicht in den Absätzen 3 bis 5 vorgesehene Merkmale, Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
  - d) auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der oder dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen.

### § 15 Durchführung der Wahl

- (1) Aus dem Kreis des Wahlvorstandes und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter und deren bzw. dessen Stellvertreter bestimmt, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl sorgen. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter ein Protokoll angefertigt.  
Sind am Wahltag nicht genügend Personen vorhanden, um die Wahlräume nach Satz 1 zu besetzen, kann der Wahlvorstand Wahlräume schließen und einen anderen Wahlort durch Zusammenlegen von zwei Wahlräumen bestimmen. Am ursprünglichen Wahlraum wird dies durch einen Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Wahlen und Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und eine weitere Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer anwesend sein. Es dürfen nicht ausschließlich Mitglieder einer Gruppe anwesend sein.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, wirft die Wählerin oder der Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel in Gegenwart eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers in die entsprechende Wahlurne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat er oder sie sich davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Der Wahlvorstand veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung gebracht werden.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahlraum weder durch Aushänge noch durch persönliche Anreden hinsichtlich ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

### § 16 Briefwahl

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand in der durch das Wahlausschreiben festgesetzten Frist Briefwahl beantragen. Im Fall der ausschließlichen Briefwahl nach § 12 Absatz 4 ist kein Antrag erforderlich. Dem oder der Wahlberechtigten sind ein Stimmzettel mit Wahlumschlag, ein größerer Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt, eine Briefwählerläuterung und ein Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Die oder der Wahlberechtigte übt ihr bzw. sein Wahlrecht aus, indem sie oder er die ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in den Freiumschlag dem Wahlvorstand so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.
- (3) Für das sich anschließende Verfahren gilt:
  - a) Die eingegangenen Briefwahlunterlagen werden bis zu der Stimmauszählung verschlossen aufbewahrt.
  - b) Unmittelbar vor der Stimmauszählung entnehmen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei Mitglieder des Wahlvorstandes und eine Wahlhelferin oder ein Wahlhelfer die Wahlumschläge den Freiumschlägen und vermerken die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.
  - c) Die Freiumschläge werden vernichtet und die Wahlumschläge untereinander vermischt.
  - d) Anschließend werden die Wahlumschläge geöffnet und die gefalteten Stimmzettel in die noch versiegelte Wahlurne geworfen.
  - e) Die per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel werden mit den weiteren Stimmzetteln ausgezählt.
  - f) Verspätet eingegangene Briefumschläge werden mit einem Eingangsvermerk versehen und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen.

### § 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der Stimmzettel mit den nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.
- (3) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

### § 18 Wahlniederschrift

- (1) Sofort nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an und unterzeichnet diese.

- (2) Die Niederschrift muss, getrennt nach Wahlen enthalten:
1. die Summe der abgegebenen und davon gültigen oder ungültigen Stimmen,
  2. im Falle der Listenwahl die auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
  3. die innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten auf den einzelnen Listen,
  4. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
  5. die Namen der gewählten Bewerberinnen oder Bewerber,
  6. im Falle von § 22 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 einen Hinweis auf die Nachwahl.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

### **§ 19 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Verhältniswahl**

- (1) Die Sitze werden innerhalb der Gruppe auf die Listen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen nach dem d´Hondt´schen Höchstzahlverfahren verteilt. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. Soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist, werden getrennte Gesamtzahlen und Ergebnisse für die Frauen- und die Männerlisten ausgewertet und entsprechend die jeweiligen Sitze besetzt.
- (2) Enthält eine Liste weniger Personen, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe und – soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist – desselben Geschlechts in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze werden nicht anderweitig besetzt. Sind bei der Wahl zum Senat weniger Personen eines Geschlechts auf der Liste vorhanden, als ihr Sitze zustehen, so werden diese Sitze innerhalb der Gruppe auf die übrigen Listen des gleichen Geschlechts übertragen. Sind auch dann nicht genügend Bewerberinnen oder Bewerber des Geschlechts vorhanden, werden die Sitze nachgewählt. Bei Wahlen zum Fachbereichsrat erfolgt keine Nachwahl, die Sitze werden innerhalb der jeweiligen Gruppe mit einer Person des anderen Geschlechts besetzt, auch wenn eine geschlechterparitätische Besetzung vorgesehen ist.
- (4) Bei Listenverbindungen gelten für die Verteilung der Sitze auf die verbundenen Listen Absatz 1, 2 und 3 entsprechend. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung als eine Liste.
- (5) Die Reihenfolge der Bewerberinnen oder Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei gleicher Stimmzahl und bei Personen, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Personen in der nach Satz 1 ermittelten Reihenfolge, wie der Gruppe zustehen.

### **§ 20 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter bei Mehrheitswahl**

Im Fall der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist, werden die Ergebnisse für Frauen getrennt von den Ergeb-

nissen für Männer ausgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. § 19 Absatz 3 gilt entsprechend.

### **§ 21 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt die Namen der Gewählten in den Amtlichen Mitteilungen bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

### **§ 22 Nachwahlen**

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Mitgliedschaft in einem Gremium durch
  1. Niederlegung des Mandats,
  2. Beendigung der Mitgliedschaft in der Fachhochschule,
  3. Übernahme eines Amtes, das eine nichtstimmberechtigte Mitgliedschaft im jeweiligen Gremium beinhaltet,
  4. Wechsel der Gruppe,
  5. im Fachbereichsrat Wechsel des Fachbereichs, ein Senatsamt bleibt davon unberührt,
  6. Beurlaubung für die Dauer von mehr als 6 Monaten oder
  7. Zusammentreffen von Wahl- und Amtsmandat gem. § 13 Absatz 2, 3 HGerloschen ist oder ruht und kein Ersatzmitglied zum Nachrücken zur Verfügung steht. Soweit eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist, findet weder im Senat noch in den Fachbereichsräten eine Übertragung des Sitzes auf eine Person des anderen Geschlechts statt.
- (2) Eine Nachwahl findet ferner statt, wenn und soweit
  1. eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlvorschriften unterbrochen ist,
  2. die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlteilnehmerinnen oder Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
  3. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird,
  4. ein Sitz wegen nicht ausreichender Bewerberinnen und Bewerber des erforderlichen Geschlechts nach §§ 19 Absatz 3 Satz 2, 20 Satz 3 nicht besetzt werden kann und eine verbindliche Form der Umsetzung der geschlechterparitätischen Gremienbesetzung in Grundordnung oder Fachbereichsordnung geregelt ist.
- (3) Der Wahlvorstand leitet unverzüglich die Nachwahl ein; mit der Durchführung kann in den Fällen des Absatz 2 vor Abschluss der verbundenen Wahl begonnen werden. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Soweit nur Sitze für ein Geschlecht zu besetzen sind, können nur Personen dieses Geschlechts kandidieren. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen bekannt zu geben. Der Wahlvorstand kann durch bekanntzugebenden Beschluss von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Nachwahl von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern entsprechend.

### **§ 23 Veränderungen in der Gruppenzugehörigkeit**

Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds eines Gremiums oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit des Mitglieds ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Gremium aus. Die Regelungen über den Eintritt von Ersatzmitgliedern finden Anwendung.

### **§ 24 Wahlprüfung**

- (1) Der Senat bestellt einen Ausschuss zur Wahlprüfung und Entscheidung über Wahlanfechtungen (Wahlprüfungsausschuss).
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der anderen drei Gruppen gem. § 11 Absatz 1 HG. Die Mitglieder müssen wahlberechtigt sein und dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem nach dieser Ordnung zu wählenden Gremium angehören. Auf die in den Wahlprüfungsausschuss zu Berufenden findet § 10 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Rektorat.
- (3) Der Rektor beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt; die oder der Stellvertretende darf nicht derselben Gruppe wie die oder der Vorsitzende angehören.
- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte, auch Mitglieder des Wahlvorstandes, können innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.
- (5) Durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss kann der Wahlprüfungsausschuss unter anderem
  1. Einsprüche verwerfen, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind oder keine Auswirkungen auf die Sitzverteilung haben können,
  2. das Wahlergebnis für ungültig erklären und eine Neufeststellung anordnen,
  3. die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

### **§ 25 Nachrücken von Ersatzmitgliedern**

- (1) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächsthöheren Stimmenzahl weiteren Bewerberinnen oder Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, welcher das zu ersetzende Mitglied angehörte.
- (2) Sind aus den jeweiligen Listen weitere Bewerberinnen oder Bewerber nicht mehr vorhanden, so fallen die freigewordenen Sitze derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden unverzüglich Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als neun Monate beträgt.

## **Zweiter Abschnitt: Wahl des Frauenbeirates und der Gleichstellungsbeauftragten; Gleichstellungskommission**

### **§ 26 Zusammensetzung des Frauenbeirats, Wahlrecht und Wählbarkeit**

Die Wahlen zum Frauenbeirat werden alle vier Jahre durchgeführt; für sie gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts entsprechend.

Wahlvorschläge für den Frauenbeirat können nur von den weiblichen Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend, wobei in dem Wählerverzeichnis gemäß § 6 Absatz 2 die wahlberechtigten Frauen enthalten sind.

### **§ 27 Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

Die hochschulöffentliche Ausschreibung erfolgt rechtzeitig vor Ende der jeweiligen Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Vertreterinnen durch das Gleichstellungsbüro. Die Ausschreibungsfrist soll maximal drei Wochen betragen.

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen erfolgt mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Frauenbeirates.

### **§ 28 Wahl der Gleichstellungskommission**

Die Wahlmitglieder der Gleichstellungskommission werden vom Senat in geheimer Wahl gewählt. Wahlvorschläge werden schriftlich oder mündlich zu Protokoll derjenigen Senatssitzung abgegeben, in der die Wahl zur Gleichstellungskommission stattfinden soll. Die Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senates.

Zum Mitglied der Gleichstellungskommission ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

## **Dritter Abschnitt: Wahl der Fachbereichsleitung**

### **§ 29 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans**

- (1) Eine Entscheidung über die Hauptberuflichkeit der Dekanin oder des Dekans soll spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der jeweiligen Amtszeit getroffen werden. Die Entscheidung wird im Benehmen zwischen Rektorat und Fachbereichsrat getroffen, beide Gremien haben ein Initiativrecht.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet frühzeitig, spätestens drei Wochen vor einer Dekane- oder Prodekanewahl, über den Wahltermin und gibt diesen im Fachbereich bekannt. Zugleich entscheidet er, ob er für die Wahl der Fachbereichsleitung eine Wahlkommission bestellt. Im Falle des Absatz 1 wird immer eine Kommission unverzüglich nach der Entscheidung über die Hauptberuflichkeit eingerichtet. In der Kommission sind Mitglieder aller Gruppen gemäß § 11 Absatz 1 HG vertreten, die durch den Fachbereichsrat bestellt werden. Ein Mitglied des Rektorates bzw. eine durch das Rektorat beauftragte Person ist beratendes Mitglied der Kommission bei der Wahl eines hauptamtlichen Dekans oder einer hauptamtlichen Dekanin.

- (3) Die Kommission erarbeitet die Wahlvorschläge und bereitet gegebenenfalls, im Falle der Hauptberuflichkeit nach Absatz 1 immer, eine Ausschreibung vor und leitet diese zur weiteren Veranlassung an das Personaldezernat weiter. Nach Prüfung der erforderlichen Qualifikation durch das Personaldezernat erstellt die Kommission eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die in der Wahlversammlung vorgeschlagen werden.
- (4) Die bisherige Dekanin oder der bisherige Dekan lädt spätestens sieben Kalendertage vor dem Wahltermin zu der Wahlversammlung des Fachbereichsrats ein und fügt die Wahlvorschläge bei. Sie oder er leitet die Wahlversammlung, in der sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen. Stellt sich die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates zur Wahl, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des Fachbereichsrates die Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist öffentlich, nur die Beratung über die Kandidatinnen und Kandidaten findet nichtöffentlich statt.
- (5) Der Fachbereichsrats wählt die Mitglieder des Dekanats einzeln. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln der in der Sitzung persönlich anwesenden Fachbereichsratsmitglieder. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller Stimmen des Fachbereichsrats, nicht nur der anwesenden Personen, auf sich vereinigt.
- (6) Scheidet die Dekanin oder der Dekan oder eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

#### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 30 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium aufzubewahren.

##### **§ 31 In-Kraft-Treten\***

Die Wahlordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft; gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 12. November 2007 (FH-Mitteilungen 28. Jahrgang Nr. 45 vom 15. November 2007) außer Kraft. Die Wahlordnung wird in den FH-Mitteilungen - Amtliche Bekanntmachungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund - veröffentlicht.

---

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Wahlordnung in der Fassung vom 21. April 2015. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 30. November 2015 an geltende Fassung der Wahlordnung.